

Inhalt

1	Anwendungsbereich.....	2
2	Zertifizierungsverfahren	2
2.1	Auswahl - Evaluierung Schritt I.....	2
2.2	Ermittlung von Eigenschaften - Evaluierung Schritt II.....	2
2.3	Bewertung	3
2.4	Entscheidung über die Zertifizierung	4
2.5	Zertifizierungsdokumentation.....	4
3	Ort der Durchführung.....	4
4	Unterauftragsvergabe	4
5	Baumusterverbleib	5
6	Verwendung von Konformitätsdokumenten und -zeichen.....	5
7	Inhaber von Konformitätsdokumenten - Informationspflichten	5
7.1	Änderungen	5
7.2	Beanstandungen.....	6
8	Beschwerden	6

erstellt

Datum

Kristin Krumbiegel
20FB08v170_Zertifizierungsprogramm Produkt.docx

geprüft

Datum

Kai Willamowski / Alexander Henker

freigegeben

Datum

Dirk Bauersfeld

1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm gilt für die Zertifizierung von Produkten in den Bereichen RL 2014/34/EU und IECEx Certified Equipment Scheme. In Kombination mit den vorgenannten Bereichen ist das Programm auch für die Zertifizierung von Produkten in den Bereichen RL 2014/90/EU sowie U.S. Coast Guard anwendbar.

2 Zertifizierungsverfahren

2.1 Auswahl - Evaluierung Schritt I

1. Liegt ein schriftlicher Antrag zur Prüfung / Zertifizierung vor?
(Die Anträge / Formulare finden Sie unter www.ibexu.de in den entsprechenden Dienstleistungsbereichen.)
2. Wurde der beantragte Prüf- / Zertifizierungsumfang inkl. angewandter Normen u. ä. eindeutig definiert?
3. Sind die zur Zertifizierung beantragten Produkte vom Scope der IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH, im folgenden „IBExU“ genannt, abgedeckt?
4. Fallen die zur Zertifizierung beantragten Produkte in den Geltungsbereich des beantragten anzuwendenden Bereiches
 - der RL 2014/34/EU
 - des IECEx Certified Equipment Scheme
 - der RL 2014/90/EU und / oder
 - der U.S. Coast Guard?

Die IBExU ist berechtigt Aufträge abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Nimmt die IBExU einen Auftrag an, kommt der Vertrag erst mit der von der IBExU abgegebenen Auftragsbestätigung zu Stande.

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2.2 Ermittlung von Eigenschaften - Evaluierung Schritt II

1. Liegen die benötigten Prüfunterlagen
 - entsprechend als solche gekennzeichnet,
 - in ausreichender Menge,
 - in der entsprechenden Sprache sowie
 - im entsprechenden Formatvor und dokumentieren diese vollumfänglich die Umsetzung des beantragten Prüf- / Zertifizierungsumfangs?
2. Sind die benötigten Baumuster
 - in ausreichender Menge,
 - in den entsprechenden Fertigungsstufen sowie
 - ggf. zugehörige Hilfs- / Ersatzteile verfügbar?
3. Stimmen Prüfunterlagen und Baumuster überein?
(Der Auftraggeber ist verpflichtet ausschließlich Baumuster zur Verfügung zu stellen, die den Prüfunterlagen entsprechen.)
4. Sind praktische Prüfungen am Baumuster durchzuführen?

(Die Prüfungen können ein Verschmutzen, Verschleifen, Zerstören o. ä. der Baumuster infolge haben. Eine Beeinträchtigung, Beschädigung o. ä. von Baumustern infolge der Prüfungen geht nicht zu Lasten der IBExU.)

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2.3 Bewertung

1. Erfüllen die Prüfunterlagen die anwendbaren Anforderungen?
2. Erfüllen die Baumuster die anwendbaren Anforderungen?

Erfüllen die Prüfunterlagen und / oder Baumuster die anwendbaren Anforderungen nicht, informiert IBExU den Auftraggeber darüber. Der Auftraggeber hat das Recht nachzubessern oder den Auftrag zu beenden. Änderungen, Ergänzungen o. ä. der Prüfunterlagen seitens der IBExU erfolgen nicht.

Nachbesserungen sind nicht Bestandteil des Ursprungsauftrags und werden entsprechend dem anfallenden Prüfumfang kostenpflichtig in Rechnung gestellt. Eine Nachbesserung beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber Unterlagen zum Ursprungsauftrag nachreicht.

Entscheidet sich der Auftraggeber für die Beendigung des Auftrages, ist dies schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung des Auftrags wird seitens IBExU schriftlich bestätigt.

Erfüllen sowohl die Prüfunterlagen als auch die Baumuster die anwendbaren Anforderungen, kennzeichnet IBExU die Prüfunterlagen entsprechend als geprüft.

Anwendbare Anforderungen

Die anwendbaren Anforderungen richten sich nach dem beantragten Prüf- / Zertifizierungsumfang. Entsprechend des beantragten Prüf- / Zertifizierungsumfangs werden insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, die nachfolgenden Regularien zur Bewertung herangezogen:

RL 2014/34/EU inkl. der:

- entsprechenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen
- geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen bzw. anderer einschlägiger technischer Spezifikationen

IECEX Certified Equipment Scheme inkl. der:

- entsprechenden Rules, Guides sowie weiterführenden Dokumente des IECEx Systems
- im IECEx Certified Equipment Scheme anwendbaren internationalen Normen

RL 2014/90/EU inkl. der:

- entsprechenden wesentlichen Anforderungen bezogen auf die betreffende Schiffsausrüstung
- geltenden Vorschriften der einschlägigen Anforderungen und Normen

Code of federal regulations inkl. der:

- entsprechenden wesentlichen Anforderungen unter Title 46 - Shipping
- anwendbaren internationalen Normen

2.4 Entscheidung über die Zertifizierung

Nach der Bewertung (2.3) wird über die Zertifizierung entschieden.

Nach positiv abgeschlossener Bewertung (2.3) wird in der Regel die Zertifizierung entsprechend des beantragten Zertifizierungsumfangs erteilt, aufrechterhalten und / oder erweitert.

Je nach Ergebnis der Bewertung (2.3) kann die Zertifizierung jedoch auch eingeschränkt, ausgesetzt und / oder zurückgezogen werden.

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2.5 Zertifizierungsdokumentation

Wurde positiv über die Zertifizierung entschieden (2.4) erhält der Auftraggeber eine offizielle Bestätigung der Konformität. Diese Bestätigung erfolgt in der Regel durch Herausgabe eines Berichtes sowie eines entsprechenden Konformitätsdokuments.

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Darüber hinaus ist die IBExU berechtigt, ein erteiltes Konformitätsdokument auszusetzen, zurückzuziehen und für ungültig zu erklären, wenn

1. sich herausstellt, dass der Inhaber des Konformitätsdokuments die IBExU oder deren Beauftragte getäuscht oder zu täuschen versucht hat
2. irreführende oder anderweitige unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Konformitätszeichen oder mit dem Konformitätsdokument, betrieben wird
3. das Konformitätszeichen oder das Konformitätsdokument missbräuchlich verwendet werden
4. bei der Vermarktung gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden
5. das Konformitätsdokument für Produkte oder Bereiche verwendet wird, für die es nicht ausgestellt wurde.

3 Ort der Durchführung

Alle unter 2 aufgeführten Schritte werden bei der
IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH

Fuchsmühlenweg 7

09599 Freiberg | Germany

durchgeführt, es sei denn, es werden mit Zustandekommen des Vertrags schriftlich anderweitige Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der IBExU getroffen.

Werden anderweitige Vereinbarungen getroffen, müssen vom alternativen Ort der Durchführung die gleichen Bedingungen erfüllt werden, wie vom ursprünglichen Ort der Durchführung.

4 Unterauftragsvergabe

Unabhängig davon, ob zwischen dem Auftraggeber und der IBExU ein anderweitiger Ort der Durchführung vereinbart wurde, ist die IBExU zur Unterauftragsvergabe von (Teil-) Prüfungen berechtigt. Unterauftragsvergaben erfolgen an, der IBExU, gleichwertige Stellen. Die Vergabe von Unteraufträgen erfolgt erst nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Die Kosten, die bei der Unterauftragsvergabe entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt.

5 Baumusterverbleib

Der Auftraggeber ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Baumuster, im nach der (praktischen) Prüfung vorliegenden Zustand, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens (2) abzuholen bzw. die Abholung bei einem Transportunternehmen in Auftrag zu geben.

Abholtermine sind der IBExU mindestens fünf Arbeitstage vor dem jeweiligen Abholtermin schriftlich mitzuteilen. Bei Beauftragung eines Transportunternehmens ist der jeweilige Abholauftrag der IBExU mit zuzusenden.

Bezüglich der Warenannahme und -ausgabe gelten die unter www.ibexu.de/unternehmen veröffentlichten Zeiten.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die zur Verfügung gestellten Baumuster entsorgt. Fallen bei der Entsorgung Kosten an, werden diese dem Auftraggeber nachträglich in Rechnung gestellt.

6 Verwendung von Konformitätsdokumenten und -zeichen

1. Berichte sowie Konformitätsdokumente dürfen nur unverändert, im vollen Wortlaut und unter Angabe des jeweiligen Ausstellungsdatums verwendet werden.
2. Der Inhaber des Konformitätsdokuments ist berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, an den mit den geprüften Baumustern übereinstimmenden Produkten, die Konformitätskennzeichnung entsprechend der jeweils anwendbaren Anforderungen gemäß deren Nennung im Konformitätsdokument anzubringen.
3. Die IBExU ist ohne Rückfrage beim Inhaber des Konformitätsdokuments berechtigt andere gleichwertig Stellen über ausgestellte Konformitätsdokumente zu informieren.

7 Inhaber von Konformitätsdokumenten - Informationspflichten

7.1 Änderungen

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Inhaber des Konformitätsdokuments (in der Regel der Auftraggeber) informiert die IBExU darüber hinaus unverzüglich über Änderungen bzgl. der Firma. Hierzu zählen beispielsweise Änderungen des Firmennamens, Firmeninhabers, Standorts, der Standorte der Fertigungsstätten usw.

Nach Prüfung und Bewertung der eingereichten Änderungen trifft die IBExU eine Entscheidung über die Zertifizierung (2.4). Der Auftraggeber wird über die Entscheidung informiert. Je nach Entscheidung kann die Information mittels Konformitätsdokument (2.5) erfolgen.

Die im Rahmen der genannten Tätigkeiten anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7.2 Beanstandungen

Die Inhaber von Konformitätsdokumenten haben die IBExU unverzüglich und unaufgefordert über alle Beanstandungen, die die Gewährleistung der Konformität gefertigter Produkte mit den jeweils anwendbaren Anforderungen betreffen, zu informieren. Die Inhaber von Konformitätsdokumenten haben über derartige Beanstandungen, deren Behebung sowie deren zukünftige Vermeidung Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der IBExU zur Verfügung zu stellen.

8 Beschwerden

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Wird keine Einigung über eine Beschwerde erzielt, kann eine Schiedsprüfung durch eine andere, der IBExU gleichwertigen, Stelle durchgeführt werden. Die Kosten für die Schiedsprüfung trägt IBExU, wenn die Beschwerde zu Recht bestand. Erweist sich die Beschwerde als unbegründet, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Schiedsprüfung.

Kann keine Einigung über eine Beschwerde erzielt werden, wird sie dem Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit vorgelegt. Der Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit, welcher sich aus verschiedenen interessierten Parteien zusammensetzt, bearbeitet die Beschwerde und informiert sowohl die IBExU als auch den Auftraggeber über die gefällte Entscheidung. Weiterhin informiert ein Vertreter des Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit die entsprechende notifizierende Behörde (ZLS bei RL 2014/34/EU | BSH bei RL 2014/90/EU) bzw. die entsprechende anerkennende Stelle (IECEX | U.S. Coast Guard).